

**Bericht und Antrag des Regierungsrates
an den Kantonsrat Schaffhausen
betreffend die Revision des Dekrets über den Vollzug des
Krankenversicherungsgesetzes**

20-128

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Änderung des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 (SHR 832.110). Die Dekretsrevision beinhaltet die Umsetzung der Revision von Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 830.10), die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und gemäss Übergangsbestimmung innert zweier Jahre, somit bis zum 1. Januar 2021, umzusetzen ist. Zugleich soll die 2012 eingeführte Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler im Sinne von Art. 64a Abs. 7 KVG wieder abgeschafft werden.

Diese Revisionspunkte sollen rasch an die Hand genommen werden, einerseits wegen der am 1. Januar 2021 ablaufenden Übergangsfrist für die Umsetzung der KVG-Revision auf Bundesebene und andererseits wegen der überfälligen Aufhebung der Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler. Eine Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes vom 19. Dezember 1994 (SHR 832.100) mit dem Ziel, die hängigen Motionen des Kantonsrats zur Kostenentwicklung umzusetzen, war ursprünglich mit der gleichen Vorlage geplant, doch wurden die Arbeiten an einer umfassenden Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen. Sie soll im Anschluss an diese Dekretsrevision neu aufgegleist werden.

1. Ausgangslage auf Bundesebene

a) Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Das Krankenversicherungsgesetz (Art. 65 Abs. 1 KVG) sieht vor, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) gewähren. Überdies müssen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung nach Ablauf der Übergangsfrist ab 1. Januar 2021 um mindestens 80 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG).

Gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG können die Kantone versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, die den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich ist. Für diese Versicherten schieben die Versicherer die Übernahme der Kosten mit Ausnahme der Notfallbehandlungen auf.

b) *Entscheidung des Bundesgerichts vom 22. Januar 2019*

Bei der Umsetzung der Revision von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG liegt die Definition von "unteren und mittleren Einkommen" im Ermessen der Kantone. Diese Gestaltungsfreiheit der Kantone wurde jedoch mit einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 145 I 26) vom 22. Januar 2019 eingeschränkt: Das Bundesgericht legte für die Definition von "mittleren Einkommen" eine Spannbreite von 70 % bis 140 % des Median-Äquivalenzeinkommens im jeweiligen Kanton fest. Und es verlangt, dass die Einkommensgrenze der Haushalte, die Anspruch auf eine Verbilligung um 80 % der Kinderprämien bzw. 50 % der Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung haben, deutlich oberhalb der Untergrenze von 70 % des Medians liegen muss. Das Bundesgericht hat zwar keine Einkommensgrenze für die Gewährung des Mindestanspruchs festgelegt, jedoch festgehalten, dass mit dem Begriff "mittlere Einkommen" nicht nur die unterste Bandbreite des Mittelstands gemeint sein könne. In den Debatten der eidgenössischen Räte zur Prämienverbilligung sei mehrfach betont worden, dass Familien "bis in den Mittelstand hinein" durch die Prämienverbilligung entlastet werden sollten. Einige Kantone, darunter Luzern, St. Gallen, beide Appenzell, Glarus und Zürich haben aufgrund dieses Urteils des Bundesgerichts ihre IPV-Beiträge für Haushalte mit Kindern bereits 2019 deutlich erhöht.

2. Ausgangslage im Kanton Schaffhausen

a) *Verbilligungen der Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen*

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 19. Dezember 1994 (SHR 832.100) kann ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15 % des anrechenbaren Einkommens übersteigen. § 9 Abs. 2 des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes regelt, dass Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr in der Regel einen gemeinschaftlichen Anspruch mit den Eltern haben. Junge Erwachsene zwischen 21 und 25 Jahren haben somit einen eigenen Anspruch auf IPV, unabhängig davon, ob sie im Haushalt ihrer Eltern leben oder nicht.

Mit der geltenden Regelung ist nicht sichergestellt, dass Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG in jedem Fall eingehalten wird. Nicht immer reicht der Anspruch einer Familie auf IPV aus, um die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung vorschriftsgemäss zu verbilligen.

b) *Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler*

Die Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler (LdsZ) wurde im Rahmen einer Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.110) per 1. Januar 2012 eingeführt. Gemäss dem damals neu geschaffenen § 26d Abs. 1 des Dekrets sollen auf der Liste Personen aufgeführt werden, die trotz Betreibung ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen. Personen, die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerb ersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen, sowie Kinder unter 18 Jahren werden gemäss § 26 Abs. 2 des Dekrets in der

Liste nicht aufgeführt. Die Zahl der Personen, die auf der LdsZ aufgeführt sind, stieg von 120 im Jahr 2014 auf rund 1100 im Herbst 2020.

Als Teil der Sparmassnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) wurden den Schaffhauser Stimmberechtigten eine Reduktion der IPV-Beiträge und die Abschaffung der LdsZ zur Abstimmung vorgelegt. Die Stimmberechtigten haben am 3. Juli 2016 diese beiden Ansinnen abgelehnt, wobei die Frage der Abschaffung der LdsZ nicht im Fokus des Abstimmungskampfes stand. Die Zuständigkeit zur Abschaffung der Liste liegt nun beim Kantonsrat, da die LdsZ auf Stufe Dekret geregelt ist.

Am 1. Januar 2020 führten noch sieben Kantone (AG, LU, SG, TG, TI, ZG und SH) eine LdsZ. Die Kantone Graubünden und Solothurn führten während einiger Jahre eine Liste, schafften sie jedoch 2018 (GR) resp. 2019 (SO) wieder ab. Anlässlich der Corona-Pandemie bat das BAG die betreffenden Kantone, während der ausserordentlichen Lage auf die Anwendung der LdsZ zu verzichten. Der Kanton Schaffhausen kam dieser Bitte nach.

Eine Studie, die 2015 im Auftrag der Zürcher Gesundheitsdirektion durchgeführt wurde und Kantone mit und ohne LdsZ verglich, konnte keinen Unterschied betreffend Zahlungsverhalten der Versicherten feststellen. Die administrativen Kosten für die Führung der Liste im Kanton Schaffhausen belaufen sich auf CHF 100'000 pro Jahr. Der Regierungsrat stellte in seinem Schwerpunktprogramm einen Entscheid über die Abschaffung oder modifizierte Weiterführung der LdsZ in Aussicht und beantwortete auch eine Kleine Anfrage (2018/5) aus dem Kantonsrat in diesem Sinne.

Das BAG prüfte 2017 im Auftrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S), ob ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Ausstände und der Führung einer Liste säumiger Prämienzahler bestehe. Ein solcher Zusammenhang konnte nicht belegt werden. Die SGK-S schickte am 15. Juni 2020 einen Vorentwurf zur Ergänzung von Artikel 64a KVG in die Vernehmlassung, der unter anderem die Führung von LdsZ durch die Kantone nicht mehr erlauben will. Zudem sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Verlustscheine für nicht bezahlte Krankenkassenprämien selber zu bewirtschaften. Säumige Prämienzahlende sollen in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Arztwahl versichert werden. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat diesen Änderungen zugestimmt, und der Regierungsrat hat sich der Stellungnahme der GDK angeschlossen.

3. Erwägungen des Regierungsrats

In den vergangenen Jahren waren markante Steigerungen der Ausgaben für Prämienverbilligungen zu verzeichnen. Die Ausgaben von Kanton und Gemeinden stiegen von CHF 19.4 Mio. im Jahr 2014 auf CHF 33.1 Mio. im Jahr 2019. Die Schaffhauser Gemeinden, die 65 % der Kosten zu tragen haben, wurden im Frühjahr 2019 beim Regierungsrat vorstellig. Der Kantonsrat erklärte zwei Motionen für erheblich, die verlangten, dass Massnahmen zur Eindämmung des Wachstums der IPV geprüft werden: Die Motion 2018/11 von Kantonsrat Christian Heydecker verlangt unter anderem eine Reduktion der anrechenbaren Prämien. Kantonsrat Arnold Isliker möchte mit seiner Motion 2019/3 erreichen, dass der Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden zugunsten der Gemeinden angepasst wird.

Der Regierungsrat hat sich in der Folge eingehend mit der Problematik der steigenden Ausgaben für die IPV befasst. Die Frage des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden wird im Rahmen des laufenden Projekts zur Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung bearbeitet. Der fixe Selbstbehalt für die Versicherten hat zur Folge, dass das Wachstum der Krankenkassenprämien mit Steuergeldern von Gemeinden und Kanton aufgefangen werden muss. Das Schaffhauser IPV-Modell wurde von den Stimmberechtigten in zwei Volksabstimmungen in den Jahren 2012 und 2016 bestätigt, Kürzungen wurden abgelehnt. Dennoch bereitet die Entwicklung auch dem Regierungsrat Sorgen und er prüft darum Optionen zur Optimierung des Systems.

In den Jahren 2020 und 2021 hat sich die Situation vorübergehend insofern beruhigt, als 2020 die Krankenkassenprämien im Kanton Schaffhausen leicht gesunken sind und auch für 2021 ein sehr geringes Wachstum zu erwarten ist.

Der Regierungsrat hat entschieden, die Revision der IPV in zwei Vorlagen aufzuteilen: Die erste – vorliegende – Vorlage beinhaltet eine Änderung des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes, mit welcher die bundesrechtlich geforderte Vorgabe zur Anpassung der Prämienverbilligungen der Kinder und jungen Erwachsenen termingerecht umgesetzt werden kann. Bei dieser Gelegenheit wird zudem die LdsZ abgeschafft. Mit einer zweiten, parallel dazu erarbeiteten Vorlage, wird eine weitergehende Revision der IPV vorbereitet. Sie beinhaltet die Umsetzung der Motion 2018/11 von Kantonsrat Heydecker.

4. Die Anpassungen im Einzelnen

a) *Mindestanspruch Kinderprämien nach KVG*

Wie weiter oben ausgeführt, müssen die Kantone für untere und mittlere Einkommen nach Ablauf der Übergangsfrist ab 1. Januar 2021 die Prämien der Kinder um mindestens 80 % und diejenigen der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Weil diese Vorgaben im Kanton Schaffhausen noch nicht vollständig erfüllt sind, ist eine Anpassung des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes notwendig. Zwar haben die Familien mit kleinen und mittleren Einkommen dank des Systems mit dem Selbstbehalt von 15 % des anrechenbaren Einkommens Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Anspruchsgrenzen der massgebenden Einkommen sind im Anhang zur Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.111) festgelegt. Bei der überwiegenden Mehrheit der IPV-berechtigten Haushalte reicht der auszahlende Betrag auch aus, um die Kinderprämien um 80 % bzw. die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um 50 % zu verbilligen. Insbesondere im Übergangsbereich zwischen bezugsberechtigten und nicht mehr bezugsberechtigten Haushalten muss jedoch die IPV teilweise über die anrechenbare Prämie abzüglich Selbstbehalt von 15 % des anrechenbaren Einkommens hinaus erhöht werden, um die Bundesvorgabe zu erfüllen. So hat beispielsweise ein Haushalt in der Prämienregion 1 im Jahr 2020 mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern und einem anrechenbaren Einkommen von CHF 70'000 bei einer Richtprämie von insgesamt CHF 11'934 heute Anspruch auf IPV-Beiträge in der Höhe von CHF 1'434, was der Differenz zwischen Richtprämie und 15 % des anrechenbaren Einkommens entspricht. Der Betrag von CHF 1'434 reicht jedoch nicht aus, um die Kinderprämien um 80 % zu verbilligen, dazu sind CHF 2'130 (2x CHF 1'065) notwendig. Der Anspruch dieses Haushalts beträgt deshalb neu CHF 2'130 statt CHF 1'434, die Differenz beträgt in diesem Fall CHF 696.

Im Dekret wird daher ein neuer § 13^{bis} eingefügt, um den Mindestanspruch der Haushalte mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung sicherzustellen.

b) *Abschaffung der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler*

Der ursprüngliche Zweck der Einführung einer LdsZ, nämlich eine Reduktion der Verlustscheine für nichtbezahlte KVG-Prämien, hat sich nicht im erhofften Masse eingestellt. Die Zahlungen, die der Kanton Schaffhausen für ausgestellte Verlustscheine an die Krankenversicherer bezahlen muss, bewegen sich seit einigen Jahren um CHF 3 Mio. pro Jahr. Die von der SGK-S in die Vernehmlassung geschickte Änderung von Artikel 64a KVG soll ermöglichen, dass die Kantone die Verlustscheine für nicht bezahlte Krankenkassenprämien von den Versicherern übernehmen und selber bewirtschaften können. Damit wäre es den Kantonen und Gemeinden auch ohne "Schwarze Liste" möglich, die betroffenen Personen zu identifizieren und ein Case Management zu betreiben. Die Versicherten könnten in ein günstigeres Versicherungsmodell wechseln.

Im Dekret sollen daher § 26b Abs. 3 letzter Satz und § 26d gestrichen werden.

5. Finanzielle Konsequenzen

a) Auswirkungen auf die betroffenen Haushalte

Die Tabelle auf Seite 7 zeigt die Wirkung des Mindestanspruchs auf ausgewählte Haushalts- und Einkommensgruppen, wobei jeweils auf das anrechenbare Einkommen gemäss § 12 Abs. 1 des Dekrets abgestellt wird. Daraus wird ersichtlich, dass die IPV für Haushalte mit Kindern in den mittleren Einkommensgruppen, d.h. ab einem anrechenbaren Einkommen von ca. CHF 70'000, erhöht werden muss, um die Mindestgarantie von 80 % der Kinderprämien zu erreichen.

Die Abschaffung der LdsZ wird für die Haushalte direkt keine spürbaren finanziellen Folgen haben.

b) Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden

Die gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG spätestens ab 2021 verlangte Erhöhung der IPV für Kinder in Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen sowie die vom Bundesgericht verlangte Besserstellung der Haushalte mit mittleren Einkommen führen zu einer Erhöhung des IPV-Beitrags von Kanton und Gemeinden um ca. CHF 1.6 Mio. Davon entfallen CHF 0.56 Mio. auf den Kanton und CHF 1.04 Mio. auf die Gemeinden. Dies entspricht einer Erhöhung der budgetierten Summe der IPV-Beiträge um 2.7 %. Die zusätzlichen Kosten fallen an, weil der Mindestanspruch für die IPV von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG in gewissen Fällen den nach Abzug des Selbstbehalts von 15 % verbleibenden IPV-Beitrag übersteigt.

Der Betrag von insgesamt 1.6 Mio. berechnet sich aus einem vom Gesundheitsamt im Jahr 2019 in Auftrag gegebenen Simulationsmodell. Die Kostenschätzung basiert auf den Steuerdaten aus dem Jahr 2018. Es handelt sich um eine grobe Schätzung: Einerseits ist es schwierig, die Zahl und die Höhe des Anspruchs der Haushalte, die von einem Mindestanspruch profitieren, zu ermitteln. Andererseits ist eine präzise Budgetberechnung für die IPV-Beiträge aufgrund der sich verändernden wirtschaftlichen Situation der Haushalte generell schwierig. Aus diesem Grund wurde keine Anpassung des Budgets 2021 vorgenommen.

6. Ausblick

Wie bereits weiter oben ausgeführt, handelt es sich bei dieser Vorlage um eine Minimallösung, die aufgrund der Änderung der Bundesgesetzgebung notwendig geworden ist. Die ursprünglich geplante Gesamtrevision des kantonalen KVG musste aufgrund der fehlenden Ressourcen im Gesundheitsamt zurückgestellt werden. Im Anschluss an die Revision des Dekrets sollen folgende KVG-Revisionspunkte weiterverfolgt und dem Kantonsrat zur Entscheid vorgelegt werden:

- Umsetzung Motion Heydecker (2018/11 "Galoppierendes Ausgabenwachstum bei den individuellen Prämienverbilligungen zügeln").
- Neudefinition der Eckwerte IPV (anrechenbare Einkommen, Richtprämien, Sozialabzüge) auf Gesetzesstufe und Aufhebung des Dekrets.
- Überprüfung des Kostenteilers Kanton / Gemeinden.

Veränderung Beitrag IPV nach Gewährung des Mindestanspruchs für Haushalte mit Kindern und jungen Erwachsenen

	AE 40'000		AE 50'000		AE 60'000		AE 70'000		AE 80'000		AE 90'000		AE 100'000	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
1 E / 2 K														
RP Total	7'099	7'099	7'099	7'099										
Mindestanspruch AE:	6'000	6'000	7'500	7'500										
SB 15%														
IPV	1'099	2'130	0	0	0	0	1'031	0						
2 E / 1 K														
RP Total	10'802	10'802	10'802	10'802	10'802	10'802			10'802	10'802				
Mindestanspruch AE:	6'000	6'000	7'500	7'500	9'000	9'000			10'500	10'500				
SB 15%														
IPV	4'802	4'802	3'302	3'302	1'802	1'802	0	0	302	1'065	763	0	0	0
2 E / 2 K														
RP Total	11'934	11'934	11'934	11'934	11'934	11'934			11'934	11'934				
Mindestanspruch AE:	6'000	6'000	7'500	7'500	9'000	9'000			12'000	12'000				
SB 15%														
IPV	5'934	5'934	4'434	4'434	2'934	2'934	0	0	1'434	2'130	696	0	0	0
2 E / 3 K														
RP Total	13'066	13'066	13'066	13'066	13'066	13'066			13'066	13'066			13'066	13'066
Mindestanspruch AE:	6'000	6'000	7'500	7'500	9'000	9'000			12'000	12'000			13'500	13'500
SB 15%														
IPV	7'066	7'066	5'566	5'566	4'066	4'066	0	0	2'566	3'195	629	0	0	0
2 E / 4 K														
RP Total	14'198	14'198	14'198	14'198	14'198	14'198			14'198	14'198			14'198	14'198
Mindestanspruch AE:	6'000	6'000	7'500	7'500	9'000	9'000			12'000	12'000			13'500	13'500
SB 15%														
IPV	8'198	8'198	6'698	6'698	5'198	5'198	0	0	3'698	4'260	562	0	698	4'260
2 E / 1 K / 1 J														
RP Total	14'024	14'024	14'024	14'024	14'024	14'024			14'024	14'024			14'024	14'024
Mindestanspruch AE:	6'000	6'000	7'500	7'500	9'000	9'000			12'000	12'000			13'500	13'500
SB 15%														
IPV	8'024	8'024	6'524	6'524	5'024	5'024	0	0	3'524	3'524	0	0	524	3'213

Legende:

- AE Anrechenbares Einkommen
- RP Richtprämie
- E Erwachsene
- K Kinder
- J Jugendliche in Ausbildung
- SB Selbstbehalt

Lesbeispiel zum Mindestanspruch AE am Beispiel 2 E / 2 K:

Anrechenbare Einkommen zwischen 65'360 und 79'553 profitieren von der Mindestgarantie e. Bei einem AE von 79'553 ergäbe sich rechnerisch eine IPV von 1'...
 Dank Mindestgarantie erhält diese Familie jedoch CHF 2'130 (= 80% der vom Bund berechneten Durchschnittsprämien der Kinder).

Definitionen

Äquivalenzeinkommen	Das Äquivalenzeinkommen entspricht der OECD-Äquivalenzskala. Zur Ermittlung des Äquivalenzeinkommens werden die in einem Haushalt lebenden Personen wie folgt gewichtet: Älteste Person mit 1.0, Personen von 14 Jahren und mehr mit 0.5 und jedes Kind unter 14 Jahren mit 0.3).
Medianeinkommen	Das Medianeinkommen in einer Gesellschaft oder Gruppe bezeichnet die Einkommenshöhe, von der aus die Anzahl der Haushalte (bzw. Personen) mit niedrigeren Einkommen gleich gross ist wie die der Haushalte mit höheren Einkommen.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der angeführten Dekretsrevision einzutreten und ihr zuzustimmen

Schaffhausen, 10. November 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Entwurf Revision Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

Dekret

über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

§ 13^{bis}

¹ Bei Haushalten mit Kindern wird der ihnen zustehende Betrag primär zur Deckung der Mindestansprüche der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG eingesetzt. Die verbleibenden Mittel werden anteilig entsprechend der Höhe der anrechenbaren Prämie auf die mitbetroffenen Angehörigen des Haushalts verteilt.

Mindestanspruch nach KVG

² Wird der Mindestanspruch eines Kindes bzw. eines oder einer jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG nach Abzug des Selbstbehalts gemäss Art. 8 Abs. 2 noch nicht eingehalten, wird die Prämienverbilligung dieses Haushalts entsprechend erhöht.

§ 26b Abs. 3 letzter Satz

Aufgehoben

§ 26d

Aufgehoben

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: